

Amtliche Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 12/2025

20.10.2025

1. Wahlausschreiben für die Nachwahl der stellvertretenden dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs NRW 2025

Bochum, 20.10.2025

**Der Wahlvorstand für die Nachwahl der stellvertretenden dezentralen
Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung Soziales und Gesundheit des
Promotionskollegs NRW 2025**

An die
Mitglieder
des Promotionskollegs NRW

Wahlausschreiben

für die Nachwahl
der stellvertretenden dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung Soziales und Gesundheit
des Promotionskollegs NRW 2025

Die Nachwahl der stellvertretenden dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung Soziales und Gesundheit erfolgt insbesondere auf der Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG), des § 24 des Hochschulgesetzes (HG), der Grundordnung (GO) und der Wahlordnung (WO) des Promotionskollegs NRW sowie der jeweiligen Abteilungsordnungen.

Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung kann in der Geschäftsstelle nach Terminvereinbarung ab dem **21.10.2025** eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Wahlordnung als PDF-Dokument im Internet unter der Internet-

Adresse

https://www.pknrw.de/fileadmin/user_upload/06_Amtliche_Mitteilungen/2023_Amtliche_Mitteilungen/Amtliche_Mitteilungen_03_2023.pdf abgerufen werden.

Stellvertretende dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung Soziales und Gesundheit

Gem. § 13 Abs. 4 der Grundordnung und § 9 Abs. 2 der Ordnung der einzelnen Abteilungen können die Abteilungsräte Gleichstellungsbeauftragte der Abteilungen und ihre Stellvertreterin wählen.

Es dürfen für die Nachwahl der stellvertretenden dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung Soziales und Gesundheit nur weibliche Promotionskollegmitglieder der Abteilung vorgeschlagen werden, deren fachliche Qualifikation gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes den Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden. Dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder nachgewiesene fachliche Qualifikationen voraus.

Wahlvorschläge für die Nachwahl der stellvertretenden dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung Soziales und Gesundheit können von allen weiblichen Promotionskollegmitgliedern der Abteilung unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Nachwahl der stellvertretenden dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung Soziales und Gesundheit muss von mindestens einer Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

Die stellvertretende dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung Soziales und Gesundheit wird vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt.

Die Amtszeit endet am **18.05.2028**.

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis für die Nachwahl der stellvertretenden dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung Soziales und Gesundheit enthält alle Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht der Abteilung.

Alle wahlberechtigten Mitglieder, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bis zum **12.11.2025, 14.00 Uhr**, Mitglied des Promotionskollegs NRW werden, werden nachträglich im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt. Mitglieder, welche nach der oben genannten Frist ins Promotionskolleg NRW aufgenommen werden, sind nicht wahlberechtigt und können keine Einsprüche einlegen.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis steht in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung ab dem **21.10.2025** zur Verfügung. Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse werden nicht im Internet veröffentlicht.

Jedes wahlberechtigte Mitglied des Promotionskollegs NRW kann bei dem Wahlvorstand bis spätestens **12.11.2025, 14.00 Uhr**, schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen (§ 9 Abs. 3 WO).

Wahlvorschläge

Die weiblichen Mitglieder der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs NRW werden aufgefordert, nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **05.11.2025** Wahlvorschläge einzureichen (§ 11 Abs. 1 WO).

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so fordert der Wahlvorstand unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 32 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 WO zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sieben Tagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für die Nachwahl insgesamt weniger Kandidatinnen benennen als Plätze im Amt zustehen. Die Nachfrist endet am **12.11.2025, 23.59 Uhr**.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 12 Abs. 1 WO):

1. das Amt, für das die Kandidatinnen benannt werden,
2. Name, Vorname (auch Zweitname) und ggf. Abteilungszugehörigkeit,
3. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen,
4. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen zur Datenverarbeitung von POLYAS (Titel, Name, Vorname und E-Mail-Adresse). Zusätzlich bestätigen die Kandidatinnen, dass sie öffentlich mit Titel, Name und Vorname in der Wahlbekanntmachung und auf der Homepage des Promotionskollegs NRW genannt werden dürfen.

Die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke werden den Wahlberechtigten im Internet des Promotionskollegs NRW auf einer Webseite mit der Internet-Adresse <https://www.pknrw.de/pknrw/aktuelles/wahlen> zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Die Wahlvorschläge werden digital ausgefüllt, unterschrieben und erst nach vollständiger Bearbeitung per E-Mail, Brief- oder Hauspost an den Wahlvorstand gesendet (Mailadresse oder Postadresse). Eingescannte Unterschriften werden vom Wahlvorstand akzeptiert. Beim Weiterleiten und Weitersenden per E-Mail ist die persönliche Mailadresse der Bewerberinnen und Vorschlagenden der Domain der Hochschule oder des Promotionskollegs zu verwenden (maxi.muster@hs-xy.de oder maxi.muster@pknrw.de).

Auf den Wahlvorschlägen wird Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt (§ 13 Abs. 1 WO). Auf Nachfrage erfolgt eine Empfangsbescheinigung durch Bestätigung des Eingangs per E-Mail.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig (§ 11 Abs. 6 WO).

Jede Bewerberin darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 11 Abs. 4 Satz 3 WO).

Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag rechtswirksam unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 WO).

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens am **13.11.2025** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht (§ 17 Abs. 1 WO).

Das Promotionskolleg NRW bietet die Möglichkeit, dass sich die vorgeschlagenen Kandidatinnen kurz per Steckbrief auf der Internetseite <https://www.pknrw.de/pknrw/aktuelles/wahlen> vorstellen, sofern die Kandidatinnen ihre Zustimmung geben. Dadurch soll die Chancengleichheit gewährleistet werden.

Wahlhandlung

Die Online-Nachwahl dient als Hauptverfahren für die Stimmabgabe, jedoch ist eine Briefwahl als ergänzendes Wahlverfahren zulässig. Durch die Beteiligung an der Online-Nachwahl wird der bürokratische Aufwand minimiert.

Briefwahl

Die Briefwahl muss bis zum **05.11.2025, 15 Uhr**, schriftlich, mündlich oder elektronisch bei dem Wahlvorstand beantragt werden. Ein Briefwahantrag ist durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person gültig. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Briefwahl stellen, werden von der Online-Wahl ausgeschlossen und müssen ihre Stimme per Briefwahl abgeben.

Der Wahlbrief für die Nachwahl der stellvertretenden dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung Soziales und Gesundheit muss bis zum **21.11.2025** beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Online-Nachwahl

Die Online-Nachwahl wird mithilfe des Wahlportal-Anbieters POLYAS durchgeführt. POLYAS gewährleistet die Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI Zertifizierung) gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung).

Wahlberechtigte, die keine Briefwahl beantragt haben, erhalten zu Beginn der Wahl am **19.11.2025 um 8:00 Uhr** die Authentifizierungsdaten per Wahleinladung (E-Mail-Adresse). Dies gilt für die Nachwahl der stellvertretenden dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung Soziales und Gesundheit. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt über die Eingabe einer Wähler-ID und des dazugehörigen Passworts. Es ist auf Klein- und Großschreibung zu achten. Zudem wird in der Wahleinladung die Zeitspanne angegeben, in der die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Die Stimmabgabe muss in der Zeitspanne vom **19.11.2025, 8.00 Uhr**, bis **21.11.2025, 23.59 Uhr**, erfolgen.

Das System prüft und bestätigt die Eintragung im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis.

Nach der Authentifizierung können die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten prüfen und bestätigen ihre Stimmabgabe. Die Stimme wird gezählt.

Die Speicherung der abgegebenen Stimme erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Außerdem kann die individuelle Wahlhandlung von den Wahlberechtigten jederzeit gestoppt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Bochum, den 20.10.2025
Der Wahlvorstand

gez. Ewald

David Ewald

Vorsitzender des Wahlvorstandes

gez. Schuchert

Dr. Carolin Schuchert

Mitglied des Wahlvorstandes